

Vorläufige Verkehrsberechtigung für die Schweiz

(gilt nur für Fahrzeugwechsel / **Wechselschild Eröffnung nicht möglich**, VVV Art. 10b)

1. Halterin/Halter:

Name/Firma:
Vorname:
Strasse/Nr.:
PLZ/Ort:

2. Einzulösendes Fahrzeug:

Kontrollschild-Nummer: GL
Marke/Typ:
Fahrgestellnummer:
Stammnummer:

3. Die Halterin/der Halter bestätigt, dass sie/er am bei der Motorhaftpflichtversicherung
..... einen Versicherungsnachweis angefordert hat.

4. Die Halterin/der Halter bestätigt, folgende Unterlagen am der Post oder der
Zulassungsbehörde abgeben zu haben:

Diese „Vorläufige Verkehrsberechtigung“ ausgefüllt und unterschrieben im Original.

Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug; oder Prüfbericht (Formular 13.20A) im Original
Fahrzeugausweis für das Fahrzeug, das ausser Verkehr gesetzt werden soll (im Original)

Für Fahrzeugausweise mit der Auflage 178 „Halterwechsel verboten“ die Löschberechtigung der Auflage
178, welche bei der löschberechtigten Firma/Person anzufordern ist (wird grundsätzlich elektronisch
übermittelt).

für LSVA-pflichtige Fahrzeuge: TRIPON-Prüfbericht / Konformitätsausweis (Art. 16 Abs. 2 der
Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000, SVAV) oder auf den Halter / die Halterin lautende
Befreiungserklärung der Oberzolldirektion (Art. 15 Abs. 5 SVAV).

Hinweis:

- Bitte fertigen Sie vor dem Versand Kopien von Ihren Originaldokumenten und diesem ausgefüllten Formular an, und führen Sie diese bis zum Erhalt der neuen Ausweise im Fahrzeug mit.
- Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt ausschliesslich für Fahrzeugwechsel.
Wechselschild-Eröffnungen, Namensänderungen, Kontrollschild-Abtretungen sowie technische Änderungen am Fahrzeug sind nicht möglich.
- Kontrollschilder dürfen vor Gültigkeit der Haftpflichtversicherung **nicht** am Fahrzeug angebracht werden.

Datum der Zulassung: Unterschrift Halter/in:

Vermerk Garage/Versicherung:

Alle Ausweise an Fahrzeughalter zurücksenden
Alle Ausweise an Garage zurücksenden
Alter Ausweis an Absender zurück (Antwortcouvert)
Kopie des neuen Ausweises an Garage

Kontakt Privat / Garage / Versicherung:
Bei Rückfragen Tel.

Merkblatt für die „Vorläufige Verkehrsberechtigung“

Zulassungsunterlagen / Gültigkeit

Nach Ausstellen der vorläufigen Verkehrsberechtigung sind die kompletten Unterlagen sofort (gleichentags per A-Post) dem Strassenverkehrsamt zuzustellen.

Die „Vorläufige Verkehrsberechtigung“ berechtigt zu Fahrten in der Schweiz bis zur Zustellung der neuen Fahrzeugausweise, längstens jedoch 30 Tage ab Gültigkeitsbeginn des Versicherungsnachweises. Kontrollschilder dürfen nicht vor Gültigkeit der Haftpflichtversicherung am Fahrzeug angebracht werden

Versicherungsnachweis

Der bei der Motorhaftpflicht angeforderte elektronische Versicherungsnachweis muss am Tag der Zulassung gültig sein. Versicherungsnachweise, deren Gültigkeitsdatum mehr als 30 Tage zurückliegt, sind verfallen und können nicht mehr verwendet werden.

Fahrzeuge

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Motorfahrzeuge und Anhänger unter sich, die gleichartige Kontrollschilder tragen dürfen, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt jedoch nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.

- Bei Importfahrzeugen muss die amtliche Fahrzeugprüfung vollständig abgeschlossen sein
- Bei Neufahrzeugen mit Prüfungsbericht 13.20A muss die Selbstabnahme vorschriftgemäss durchgeführt sein, Prüfungsdatum nicht älter als 12 Monate
- Unverzollte Fahrzeuge sind von der Zulassung ausgeschlossen
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z.B. Unfallschaden oder nicht abgeschlossene Fahrzeugprüfung) dürfen erst nach bestandener Fahrzeugprüfung in Verkehr gesetzt werden

Halterwechsel verboten

Die im Fahrzeugausweis eingetragene Auflage 178 „Halterwechsel verboten“ wird nur mit Zustimmung des Löschberechtigten ausgetragen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei der löschberechtigten Firma/Person. Fehlt die korrekte Löschberechtigung, kann die Auflage 178 „Halterwechsel verboten“ nicht ausgetragen werden.

Mutationen

Bei Mutationen wie Namensänderungen, Kontrollschildabtretungen, technischen Änderungen am Fahrzeug usw. sind vorläufige Verkehrsberechtigungen nicht möglich.